

Drittes Kapitel SGB XII

§ 37 Ergänzende Darlehen

1. Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.
2. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 27 b Abs. 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 01. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 01. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27 b Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.
3. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit.; Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. Die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

§ 37a SGB XII - Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften -

(1) Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

(2) Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu [§ 28](#) zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu [§ 28](#) zurückzuzahlen. Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu [§ 28](#) wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.

(3) Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach [§ 44b](#).

§ 38 SGB XII - Darlehen bei vorübergehender Notlage -

Sind Leistungen nach [§ 27a](#) Absatz 3 und 4, der Barbetrag nach [§ 27b](#) Absatz 2 sowie nach den §§ [30](#), [32](#), [33](#) und [35](#) voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des [§ 27](#) Absatz 2 Satz 2 und 3 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

Viertes Kapitel SGB XII

§ 42 Umfang der Leistungen

1.
2.
3.
4.
5. ergänzende Darlehen nach [§ 37](#) Absatz 1 und Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkommen nach [§ 37a](#).

§ 44b SGB XII - Aufrechnung, Verrechnung -

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach [§ 44a](#) Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu [§ 28](#).

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach [§ 43a](#) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Darlehen nach § 37 SGB XII für unabweisbare Bedarfe	3
2.1 Darlehen nach § 37 SGB XII ohne lfd. Leistungsbezug	4
2.2 Rückzahlung von Darlehen nach § 37 SGB XII bei lfd. Leistungsbezug	4
3. Darlehen nach § 37a SGB XII für Einkommen, was erst zum Monatsende zufließt.....	4
3.1 Rückzahlung von Darlehen nach § 37a SGB XII bei lfd. Leistungsbezug	5
4. Darlehen nach § 38 SGB XII bei vorübergehender Notlage	5
5. Rückzahlung aller Darlehen nach Beendigung des Leistungsbezuges	6

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass abgesehen von den in §§ 30 bis 34 SGB XII genannten Bedarfen und den Kosten für Unterkunft einschließlich Heizung sämtliche sonstigen notwendigen Aufwendungen für den Lebensunterhalt durch die Regelsätze abgedeckt sind.

Im Einzelfall besteht darüber hinaus die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen als Darlehen gemäß § 37, 37a, 38 SGB XII zu gewähren, wenn ein konkreter aktueller Bedarf tatsächlich und nachweislich nicht gedeckt ist bzw. wenn erst in den letzten Tagen des Monats Einkommen zufließt oder wenn Bedarfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für eine kurze Dauer zu decken sind.

2. Darlehen nach § 37 SGB XII für unabweisbare Bedarfe

Ein Darlehen nach § 37 SGB XII kann für Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII nur gewährt werden, wenn **alle** im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um Bedarfe handeln, die Bestandteile des Regelsatzes gemäß § 27a SGB XII sind. Ein Darlehen kommt somit nur in Betracht, wenn es sich um Bedarfe handelt, die üblicherweise aus dem Regelsatz zu decken sind (siehe Zusammensetzung der Regelsätze - Hinweis zu § 27a SGB XII), z.B. für die Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine. Für andere Notlagen (z.B. Mietrückstände, Energiekostenrückstände) ist die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII nicht zulässig.
- Der Bedarf muss unabweisbar geboten sein. Es muss sich also um einen Bedarf handeln, der zwingend kurzfristig zu decken ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Versorgung mit Lebensmitteln nicht sichergestellt werden kann oder wenn die Anschaffung notwendiger Gegenstände zur Aufrechterhaltung der Haushaltsführung keinen Aufschub duldet. In solchen Fällen kann der/die Hilfesuchende nicht auf ein Ansparen verwiesen werden.
- Der Bedarf kann auf keine andere Weise gedeckt werden. Bevor die Notwendigkeit eines Darlehens gegeben ist, muss der/die Hilfesuchende erst alle anderen Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfes ausschöpfen wie z.B. den Rückgriff auf ein vorhandenes Schonvermögen oder die Hilfe von dritter Seite.
- Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Abweichend von dem Grundsatz des Einsetzens der Hilfestellung reicht eine Kenntnisnahme des Sozialhilfeträgers von einer bestehenden Notlage nicht aus (3. Kapitel SGB XII).

Sofern ein Darlehen bewilligt wird, ist ein entsprechender Bescheid zu fertigen (siehe AKDN Vordrucke), der neben der Höhe des bewilligten Betrages und der Zweckbestimmung auch

Hinweise über die Rückzahlungsmodalitäten während und ggf. nach Einstellung der laufenden Sozialhilfeleistungen enthält.

2.1 Darlehen nach § 37 SGB XII ohne lfd. Leistungsbezug

Grundsätzlich haben bei Vorliegen der o.g. Aufzählung auch Personen einen Anspruch auf Gewährung von Darlehen, die auf Grund von Einkünften keinen Anspruch auf laufende Sozialleistungen haben. Sofern die Einkommensüberschreitung für einen Monat zur Deckung des **unabweisbaren** Bedarfes nicht ausreicht und dieser auch auf keine andere Weise gedeckt werden kann, ist die Gewährung eines Darlehens nach § 37 SGB XII möglich.

2.2 Rückzahlung von Darlehen nach § 37 SGB XII bei lfd. Leistungsbezug

§ 37 Abs. 4 SGB XII regelt die Modalitäten der Rückzahlung.

Danach können bei Darlehen nach § 37 SGB XII monatliche Teilbeträge von bis zu 5% der **Regelbedarfsstufe 1** von der zustehenden Leistung einbehalten werden. Besteht ein Haushalt aus mehr als einer Person und wurde das Darlehen zur Deckung eines Bedarfes aller Haushaltsangehörigen gewährt, kann für jede Person des Haushaltes ein Betrag in Höhe von 5% der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden. Die Einbehaltungen beginnen grundsätzlich in dem Monat, der auf den Monat der Darlehensbewilligung folgt. Die Dauer der Einbehaltungen ist zeitlich nicht begrenzt. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Darlehen gemäß § 37 SGB XII gewährt werden, erhöhen diese zwar die (Rest-)Darlehenssumme, nicht jedoch die Höhe der Einbehaltungen.

(Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt:

Endet der Bezug von laufenden Sozialhilfeleistungen, weil der/die Leistungsempfänger/in über ausreichende Einkünfte verfügt, ist eine Kopie des Darlehens-Bewilligungsbescheides mit einem Vermerk über die Höhe der Restforderung an 201.23 zur weiteren Veranlassung zu senden.)

3. Darlehen nach § 37a SGB XII für Einkommen, was erst zum Monatsende zufließt

Mit § 37a soll vor allem die sogenannte „Erstrentenproblematik“ gelöst werden, wenn z.B. bei einem Neurentner die erste Rentenzahlung erst zum Monatsende fließt und zuvor ALG II ohne Einkommen bezogen wurde, denn dann besteht eine Deckungslücke vom Beginn des ersten Monats Grundsicherungsbezug bis zum tatsächlichen Rentenerhalt am Ende des Monats. Ein Darlehen nach § 37a SGB XII ist für Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII nur zu gewähren, wenn **alle** im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wird nur der leistungsberechtigten Person selber gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann, weil das anzurechnende Einkommen (z.B. Rente, geringfügiges Arbeitseinkommen, andere Sozialleistung) erst am Monatsende zufließt. Es erfolgt keine Gesamtbewilligung an ein Ehepaar sondern nur an den jeweiligen Einkommensbezieher.
- Das Darlehn ist auf die Höhe des nachschüssigen Ersteinkommens beschränkt, es ist aber nicht automatisch in der Höhe des am Monatsende zufließenden Einkommens zu gewähren, sondern das Darlehn ist nur insoweit zu gewähren, als der Leistungsberechtigte nach Inanspruchnahme aller Selbsthilfemöglichkeiten nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Es kann also auch geringer als in Höhe des zu erwartenden Einkommens ausfallen.
- Der Bedarf kann auf keine andere Weise gedeckt werden. Bevor die Notwendigkeit eines Darlehens gegeben ist, muss der/die Hilfesuchende erst alle anderen Möglichkeiten zur

Deckung des Bedarfes ausschöpfen wie z.B. den Rückgriff auf ein vorhandenes Schonvermögen oder die Hilfe von dritter Seite.

- Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt.

Sofern ein Darlehen bewilligt wird, ist ein entsprechender Bescheid zu fertigen (siehe AKDN Vordruck), der neben der Höhe des bewilligten Betrages und der Zweckbestimmung auch Hinweise über die Rückzahlungsmodalitäten während und ggf. nach Einstellung der laufenden Sozialhilfeleistungen enthält.

3.1 Rückzahlung von Darlehen nach § 37a SGB XII bei lfd. Leistungsbezug

§ 37a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 44b SGB XII regeln die Modalitäten der Rückzahlung.

- Danach sind Darlehen nach § 37a SGB XII in monatlichen Teilbeträgen von 5% der Regelbedarfsstufe 1 zu tilgen (keine Ermessensentscheidung). Dies gilt auch wenn der Leistungsbezug beendet wird und noch Restbeträge offen sind.
- Bei laufendem Leistungsbezug erfolgt die Tilgung im Wege der Aufrechnung mit der laufenden Hilfe. Besteht ein Haushalt aus mehr als einer Person, kann diese nur bei der Person aufgerechnet werden, die auch das Darlehen erhalten hat.
- Die Aufrechnung **beginnt nach Ablauf des Monats, der auf den Monat der Darlehensbewilligung folgt, also im zweiten Monat nach dem Bewilligungsmonat.** Sie endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Bewilligungs- und Aufrechnungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Darlehen gemäß § 37 oder § 37a SGB XII gewährt werden, erhöhen diese zwar die (Rest-)Darlehenssumme, nicht jedoch die Höhe der Einbehaltungen.
- Maximal ist aber nur ein Betrag in Höhe 50 % der bei Bewilligung gültigen Regelbedarfsstufe 1 zurückzuzahlen, auch wenn der Darlehensbetrag insgesamt höher war.

4. Darlehen nach § 38 SGB XII bei vorübergehender Notlage

Eine Darlehensgewährung für Leistungen des Lebensunterhaltes inkl. Miete nach § 38 SGB XII kann nur für Fälle des 3. Kapitels erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass die Leistungen nur für kurze Dauer zu erbringen sind; in der Regel also für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Auch wenn sich bei einem laufenden Bezug mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit herausstellt, dass spätestens in 6 Monaten kein Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt mehr besteht, kann ein Darlehen für die Restzeit gewährt werden.

§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ermöglicht die Vergabe eines Darlehens an einzelne oder an mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft. Sie setzt neben einer genauen Prognoseentscheidung auch eine Ermessensentscheidung voraus, ob überhaupt ein Darlehen oder doch ein Zuschuss gewährt wird. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Empfänger nach dem Ende des Leistungsbezuges überhaupt in der Lage ist, das Darlehen zurück zu zahlen

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung dürfte aber durch die Einführung des § 37 a SGB XII sehr gering sein.

5. Rückzahlung aller Darlehen nach Beendigung des Leistungsbezuges

(Ab 08/2015 bis auf weiteres ausgesetzt:

Nach Gewährung des Darlehens ist der Vorgang der Rückforderungsstelle (201.23) zuzuleiten. Von dort ist der Rückforderungsbescheid zu fertigen. Auch in diesen Fällen sollte die Rückzahlung zeitnah erfolgen, nachdem der Bewilligungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Sofern die Rückzahlung in Raten vorgenommen werden soll, kann bei einem Darlehen nach § 37 und 38 SGB XII neben einem Betrag in Höhe von 5% der Regelbedarfsstufe 1 je Haushaltsangehörigen, dessen Bedarf durch das Darlehen gedeckt wird zusätzlich der monatliche Überschreibungsbetrag berücksichtigt werden.)